

Mayrhofer & Partner · Heimeranstraße 35· 80339 München

Heimeranstraße 35
(Theresienhöhe)
80339 München
Tel.: 089/23 23 93-0
Fax: 089/23 23 93-33
kontakt@mayrhofer-partner.de
www.mayrhofer-partner.de

Thomas Mayrhofer
Rechtsanwalt

Hans-Ulrich Birkhofer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Dr. Alexander Thomas
Rechtsanwalt

Dr. Barbara Pirner
Rechtsanwältin

Dr. Christine von Hauch
Rechtsanwältin

23. April 2009

Mandanteninformation / Praxishinweis
zu dem von der Bundesregierung geplanten
neuen Recht für Vorstandsgehälter

Das Bundesministerium der Justiz hat auf seiner Website darüber informiert, dass die Bundesregierung eine sogenannte Formulierungshilfe zum Handels- und Aktienrecht beschlossen hat. Die Regelungsvorschläge eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sollen noch vor der Sommerpause verabschiedet werden; einer Zustimmung des Bundesrates bedarf das Gesetz nicht.

Mit diesen Neuregelungen soll erreicht werden, dass die Vergütung von Vorständen stärkere Anreize für eine nachhaltige und auf Langfristigkeit ausgerichtete Unternehmensentwicklung setzt. Außerdem sollen Interessenskonflikte zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vermieden und eine höhere Transparenz bei den Vorstandsvergütungen sowie eine persönliche Haftung von Aufsichtsräten erreicht werden.

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz München
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und
Vereinsbank AG München
BLZ 700 202 70
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.
München
BLZ 700 303 00
Kto.-Nr. 12 29 059

Die Regelungen der geplanten Neuregelung sind ausweislich einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz im Einzelnen:

- Die Vergütung des Vorstands einer Aktiengesellschaft muss künftig auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Vorstands und der (branchen- oder landes-)üblichen Vergütung stehen. Es soll aber auch auf die Vergleichbarkeit im Unternehmen geschaut werden. Die Bezüge sollen zudem langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen. Es wird klargestellt, dass diese Vorgaben auch für anreizorientierte Vergütungszusagen (sog. "Bonis") wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte gelten.
- Aktienoptionen können künftig frühestens vier Jahre nach Einräumung der Option ausgeübt werden. Damit wird dem begünstigten Manager ein stärkerer Anreiz zu nachhaltigem Handeln zum Wohl des Unternehmens gegeben.
- Die Möglichkeit des Aufsichtsrats, die Vergütung bei einer Verschlechterung der Lage des Unternehmens nachträglich zu reduzieren, soll erweitert werden. Es bedarf hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, weil in bestehende Verträge eingegriffen wird. Eine solche Verschlechterung liegt zum Beispiel vor, wenn die Gesellschaft Entlassungen vornehmen muss und keine Gewinne mehr ausschütten kann. Eine Insolvenz ist dafür nicht erforderlich.
- Die Entscheidung über die Vergütung eines Vorstandsmitglieds soll künftig vom Plenum des Aufsichtsrates getroffen werden und darf - anders als bislang - nicht mehr an einen Ausschuss delegiert werden. Damit wird die Festsetzung der Vergütung transparenter.
- Die Haftung des Aufsichtsrates wird verschärft. Setzt der Aufsichtsrat eine unangemessene Vergütung fest, macht er sich gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig. Damit wird klargestellt, dass die angemessene Vergütungsfestsetzung zu den wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats gehört und er für Pflichtverstöße persönlich haftet.
- Die Unternehmen werden künftig zu einer weitergehenden Offenlegung von Vergütungen und Versorgungsleistungen an Vorstandsmitglieder im Falle der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit verpflichtet. Damit erhalten die Anteilhaber einen besseren Einblick in den Umfang der mit dem Führungspersonal getroffenen Vereinbarungen.
- Schließlich können ehemalige Vorstandsmitglieder für eine "Cooling-Off" Periode von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand nicht Mitglied eines Prüfungsausschusses werden - damit sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

Auf diese Neuregelungen haben sich die Koalitionsfraktionen am 04. März 2009 geeinigt. Die parlamentarischen Beratungen sollen noch während der Hauptversammlungssaison 2009 abgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang ist für die in 2009 anstehenden Beschlussvorschläge insbesondere die geplante Übergangsvorschrift des § 23 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz von entscheidender Relevanz: Danach kommt es auf den Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an, da das neue Gesetz erstmals auf Beschlüsse anwendbar sein wird, die in Hauptversammlungen gefasst werden, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes einberufen werden. Dies ist insbesondere für Beschlüsse wesentlich, die Aktienoptionsprogramme betreffen, da Aktienoptionen zukünftig erst nach vier und nicht wie bisher nach Ablauf von mindestens zwei Jahren eingelöst werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer
(Rechtsanwalt)

Dr. Barbara Pirner
(Rechtsanwältin)